



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

92

Nr. 9 / 3. April 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2020 93

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule
für das Haushaltsjahr 2020 93

Gesundheitswesen

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung
und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst-
und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);
Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazieräten 95

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ 98

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.179.672 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	310.000 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf	759.672 €.
----------------------------	------------

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Weilheim, 13. Februar 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr.7, Zimmer 311, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.538.910 €
---	-------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.080.700 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 200.000 €.

§ 5

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.341.910 € festgesetzt.

2. Zwischenfinanzierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 740.700 € auf Tilgung und 26.700 € auf Zinsen festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer Nr. 114) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gauting, 9. März 2020
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Verbandsvorsitzende

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazieräten

Mit Stand 18. März 2020 sind folgende, von der Regierung von Oberbayern (bzw. vormals von den Regierungen von Niederbayern und Schwaben) aufgrund des Art. 5b Abs. 3 (vorm.: Art. 5 Abs. 5) des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) ernannte ehrenamtliche Pharmazieräte in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben für nachstehend genannte Bereiche örtlich zuständig:

Regierungsbezirk Oberbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Wolfgang Griesbacher Heideck-Apotheke Heideckstraße 31 80637 München	LHSt München - Überwachungsbezirk I Stadtbezirke 3, 4, 9, 10, 11, 21, 22, 23, 24, 25 (ausgenommen PLZ 80797, 80636, 80637)
II	Frau Apothekerin Barbara Wendelstein Feilitzsch-Apotheke Leopoldstraße 65 80802 München	LHSt München - Überwachungsbezirk II Stadtbezirke 5, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 19 (ohne Ritter-Apotheke, Winterthurerstraße 3, 81476 München) und Gemeinde Baar-Ebenhausen und Gemeinde Reichertshofen <u>sowie</u> Mary's Apotheke Großhadern, Heiglhofstr. 4a in 81377 München Bienen-Apotheke Sendling, Implerstr. 26 in 81371 München Mary's Apotheke Hackerbrücke, Hackerbrücke 4 in 80335 München
III	Herr Apotheker André Seidel Mary's Apotheke Bogenhausen Richard-Strauss-Str. 82 81679 München	LHSt München - Überwachungsbezirk III Stadtbezirke 1, 2 (ohne Mary's Apotheke Hackerbrücke, Hackerbrücke 4, 80335 München), 6 (ohne Bienen-Apotheke Sendling, Implerstr. 26, 81371 München), 7, 12 (ohne Bienen-Apotheke Parkstadt-Schwabing, Alfred-Arndt-Str. 1, 80807 München), 15, 20 (ohne Mary's Apotheke Großhadern, Heiglhofstr. 4a, 81377 München) und Ritter-Apotheke, Winterthurerstraße 3, 81476 München (Stadtbezirk 19) sowie Postleitzahlen 80797, 80636 und 80637
IV	Frau Apothekerin Monika Mayer Wendelstein-Apotheke Rosenheimer Straße 16 83059 Kolbermoor	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und München
V	Herr Apotheker Matthias Meinhardt Apotheke im Gesundheitszentrum Brückenstr. 13a 85107 Baar-Ebenhausen	Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm (ohne Baar-Ebenhausen und ohne Reichertshofen), Freising, Dachau sowie Stadt Ingolstadt

VI	Frau Apothekerin Monika Kolb Mariahilf-Apotheke Ohlmüllerstraße 16 81541 München	Landkreise Mühldorf, Altötting, Erding und Rosenheim sowie Stadt Rosenheim
VII	Herr Apotheker Rudolf Harbeck Linden-Apotheke Eichenstraße 36 82024 Taufkirchen	Landkreise Miesbach, Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Starnberg
VIII	Frau Apothekerin Susanne Dreher Johannes-Apotheke Kirchenstraße 7 82194 Gröbenzell	Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen
IX	Herr Apotheker Claus Hoffmeister Benno-Apotheke Nibelungenstraße 20 80639 München	Landkreise Landsberg a. Lech und Fürstenfeldbruck sowie Bienen-Apotheke Parkstadt-Schwabing, Alfred-Arndt-Str. 1, 80807 München

Regierungsbezirk Schwaben

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Dr. Bernhard Koczian Apotheke am Pferseepark Franz-Kobinger-Straße 9a 86157 Augsburg	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu sowie kreisfreie Städte Memmingen und Kempten
II	Herr Apotheker Max Keckeisen Heilig-Kreuz-Apotheke Ludwigstraße 7 86150 Augsburg	Landkreise Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Günzburg und Neu-Ulm sowie Stadt Augsburg (nur Apotheken im Stadtteil Lechhausen)
III	Herr Apotheker Stephan Ott vorm. Bavaria-Apotheke Neuburger Straße 11 86167 Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg und Donau-Ries sowie kreisfreie Städte Augsburg (ohne Apotheken im Stadtteil Lechhausen) und Kaufbeuren

Regierungsbezirk Niederbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Mathias Burgstaller Marien-Apotheke Steinbachstraße 60 94036 Passau	Landkreise Freyung-Grafenau, Passau (ohne Marktgemeinde Fürstenzell) und Rottal-Inn sowie Markt Mallersdorf-Pfaffenberg (Landkreis Straubing-Bogen) und Gemeinde Mengkofen (Landkreis Dingolfing-Landau)

- | | | |
|-----|--|--|
| II | Herr Apotheker
Josef Parzefall
Marien-Apotheke
Hauptstraße 59
84088 Neufahrn | Landkreise Dingolfing-Landau (ohne Gemeinde Mengkofen), Kelheim, Straubing-Bogen (ohne Markt Mallersdorf-Pfaffenberg) sowie kreisfreie Städte Landshut und Straubing sowie Antonius-Apotheke, Oberer Stadtplatz 19, 94469 Deggendorf |
| III | Frau Apothekerin
Katharina Stadler
Nelkenstraße 2b
94034 Passau | Landkreise Deggendorf (ohne Antonius-Apotheke, Oberer Stadtplatz 19, 94469 Deggendorf), Landshut, Regen sowie Marktgemeinde Fürstenzell (Landkreis Passau) und kreisfreie Stadt Passau |

München, 18. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“

Aktenzeichen ROB-4-5204.42.1_1-1-2-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird folgender Fachsprengel für die Schwerpunkte „Bauteile“ und „Faserverbundtechnologie“ gebildet:

Ausbildungsberuf	FkINr.	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Schwerpunkte: - Bauteile - Faserverbund- technologie	0254.12	12	Freistaat Bayern	Staatliche Berufsschule Wasserburg a.Inn

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2019/2020 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 10. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin